

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2024-Nr. 4

vom 30.09.2024

öffentlich

Anwesend:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Bürgermeister: | Klaus Vosberg |
| 2. Stellvertreter: | Carola Tröscher |
| 3. Gemeinderäte: | Karl Eitenbichler
Tobias Jautz
Nico Ketterer
Edson Kreutz
Michael Martin
Albert Rees
Hanspeter Rees
Johannes Rösch
Sandra Saier |
| 4. Protokollführer: | Hauptamtsleiter Christoph Weber |
| 5. Sonst. Verhandlungsteilnehmer: | Kämmerin Gudrun Leimroth
Ortvorsteher Michael Schenk
Ortvorsteher Eugen Schreiner |

Es fehlten entschuldigt:

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| Gemeinderäte: | Gerion Buhl
Daniel Schneider |
|---------------|---------------------------------|

Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:

- | | |
|---------------|---|
| Gemeinderäte: | - |
|---------------|---|

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Jugendmusikschule Dreisamtal, hier:
 - a.) Vorstellung der Jugendmusikschule und der veränderten Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse
 - b.) Vorstellung des Konzeptes eines Wandelkonzertes am 18. Mai 2025 in Oberried
3. Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren
4. Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr
5. Beschluss über die Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)
6. Beschluss über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
7. Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, hier: Feststellung der Jahresrechnung 2023 - Beschlussempfehlung an die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung
8. Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, hier: Haushaltsplan 2025 - Einbringung, Beratung und Beschlussempfehlung
9. Frageviertelstunde

TOP 1 | Bekanntgaben

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt zunächst bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist

Bauvorhaben Sendemast Maienstein

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass der geplante Sendemast im Bereich Maienstein nicht genehmigungsfähig ist. Dies hat das Landratsamt der Bauherrschaft schriftlich mitgeteilt. Hintergrund ist die Nähe des Barabarastollens, der als besonderes Kulturgut geschützt ist und ein Bauwerk dieser Art in dem Bereich nicht zulässig ist.

TOP 2

Jugendmusikschule Dreisamtal, hier:

- a.) Vorstellung der Jugendmusikschule und der veränderten Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse**
- b.) Vorstellung des Konzeptes eines Wandelkonzertes am 18. Mai 2025 in Oberried**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst den Leiter der Jugendmusikschule Dreisamtal, Herrn Johannes Kurz, am Ratstisch. Sodann stellt Herr Kurz anhand einer Präsentation die Jugendmusikschule vor. Insbesondere geht er dabei auf die veränderten Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse ein. Ein Gerichtsurteil bezüglich der Beschäftigung von Honorarkräften stellt die Musikschule derzeit vor große Herausforderungen. Im Ergebnis können weniger Honorarkräfte beschäftigt werden, vielmehr muss die Jugendmusikschule nun ihr Beschäftigungsverhältnisse auf Festanstellungen umstrukturieren. Dies bringt nicht unerhebliche Mehrkosten mit sich. Diese werden zum einen die Nutzer bei den Unterrichtskosten spüren, zum anderen wird sich auch der Zuschuss der beteiligten Gemeinden erhöhen. Herr Kurz betont jedoch auf Nachfrage von Gemeinderat Michael Martin, dass sich die Qualität der Jugendmusikschule mittelfristig dadurch verbessern wird. Im Zusammenhang mit höheren Kosten erläutert Herr Kurz darüber hinaus, dass u.a. auch geplant sei einen Förderverein zu gründen. Gemeinderat Tobias Jautz regt in diesem Zusammenhang an, eine Beitragsstruktur mit der Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft zu ermöglichen. Er sei sicher, dass es viele Unterstützer geben wird.

Im Anschluss werden noch weitere Verständnisfragen aus der Mitte des Gemeinderats beantwortet.

Abschließend stellt Herr Kurz noch das Konzept einen Wandelkonzertes vor. Diese soll am 18. Mai 2025 in Oberried stattfinden.

Der Gemeinderat nimmt insgesamt Kenntnis von den Ausführungen von Herrn Kurz.

TOP 3 | Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die Wassergebühren der Gemeinde Oberried in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert werden.

Derzeit werden Wassergebühren in Höhe von 3,31€/m³ (Verbrauchsgebühr) erhoben. Im Bereich Wasserversorgung werden die Gebühren zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7%).

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Innerhalb der Gebührenhöchstgrenzen können die Gebühren zur Kostendeckung dabei variieren.

In der Wasserversorgung besteht die Gebühr aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr sollen die „fixen Kosten“ für das Bereitstellen der öffentlichen Wasserversorgung teilweise abgegolten werden.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgleichen.

Es besteht ein Deckungsbedarf von 776.464€ (incl. Ausgleich der Vorjahresergebnisse), der durch Grundgebühr und Verbrauchsgebühr ausgeglichen werden soll. Dies kann bei den dargestellten Kombinationen erfolgen.

Grundgebühr bei	Verbrauchsgebühr ohne Ausgleich der Vorjahre	Verbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahre
Zählergröße Q3=4/Q3=10		
3,00€/7,50€	3,59 €	3,51 €
4,00€/10,00€	3,51 €	3,43 €

Bei einer gleichbleibenden Grundgebühr von 3,00€ bzw. 7,50€/Monat wird nach beiliegender Kalkulation eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,51€/m³ zur Kostendeckung mit Ausgleich der Vorjahre benötigt. Damit wird eine Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 18.121,45 € ausgeglichen.

In den Haushalten sind unterschiedlich Zählergrößen eingebaut. Der „normale“ Hauszähler hat die Größe Q3=4.

Mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Wasserabnehmer sollen angehalten sein, sich wassersparend zu verhalten. Eine Steuerung des Abnahmeverhaltens kann auch über die Höhe der Verbrauchsgebühr erfolgen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 auf 3,51€/m³ zu erhöhen und die Grundgebühr nicht zu verändern.

Eine erneute Kalkulation der Wassergebühren wird weiterhin im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung der Wassergebühr erfolgt ein Ausgleich vergangener Jahresgewinne im Kalkulationszeitraum in Höhe von 18.121 €.

Beschluss (einstimmig):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand September 2024, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs „Frischwassermenge“.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die anteiligen Kosten und Erlöse der Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 und die Finanzplanung der Jahre 2025-2026 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Jahr 2024 wird die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 (9.630,95 €) und die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 (957,63 €) mit einem

Teilbetrag (10.588,58 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 verrechnet.

8. Im Kalkulationszeitraum 2025/2026 erfolgt der Ausgleich des Restbetrages (18.121,45 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2021.
9. Die Gebühren für die Wasserversorgung werden die folgt festgesetzt:
Die Gebühr für die Wasserversorgung wird ab dem 01.01.2025 auf 3,51€/m³ festgesetzt.

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung

2025 / 2026

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: www.schneider-zajontz.de

Stand September 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Allgemeine Vorbemerkung	V
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	V
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
A Ermittlung des Deckungsbedarfs	2-3
B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen	2-3
C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -	4-5
I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	6
II Ermittlung der Abschreibungen	7
III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse	8
IV Ermittlung der Leistungseinheiten	9
V Ermittlung der Zinsaufwendungen	10
VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre	11

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Die Gemeinde Oberried erhebt nach den §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung vom 26.06.2023 (Inkrafttreten zum 01.10.2023) Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wird die Höchstgrenze für die Grundgebühren ermittelt. Danach erfolgt die Betrachtung unter der Prämisse, dass die Grundgebühren in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden. Zusätzlich wurde 1 Alternative von höheren Grundgebühren in die Kalkulation einbezogen.

Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand September 2024 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs "Frischwassermenge".
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 und die Finanzplanung der Jahre 2025-2026 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Jahr 2024 werden die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 (9.630,95 €) und die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 (957,63 €) mit einem Teilbetrag (10.588,58 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 verrechnet.
8. Im Kalkulationszeitraum 2025/2026 erfolgt der Ausgleich des Restbetrages (18.121,45 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2021.

Heilbronn, 13.09.2024

Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in derzeitiger Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025 / 2026
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		794.595
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-18.121
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		776.474

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025 / 2026
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		794.595 €
Leistungseinheiten	IV	220.950 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,59 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		776.474 €
Leistungseinheiten	IV	220.950 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,51 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in derzeitiger Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025	2026
		Euro	Euro
laufende Kosten	I.1	314.740	317.800
Erlöse	I.2	-28.680	-28.970
Erlöse aus Grundgebühren	C	-27.000	-27.000
Abschreibungen	II	167.200	175.751
Auflösungen	III	-59.730	-48.917
FK-Zinsen	V	20.300	19.100
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		386.830	407.765
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-9.061	-9.061
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		377.769	398.704

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025	2026
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	386.830 € 110.475 m ³	407.765 € 110.475 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,50 €/m³	3,69 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	377.769 € 110.475 m ³	398.704 € 110.475 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,41 €/m³	3,60 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in alternativer Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025 / 2026
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		776.595
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-18.121
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		758.474

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025 / 2026
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		776.595 €
Leistungseinheiten	IV	220.950 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,51 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		758.474 €
Leistungseinheiten	IV	220.950 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,43 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Grundgebühren in alternativer Höhe

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025	2026
		Euro	Euro
laufende Kosten	I.1	314.740	317.800
Erlöse	I.2	-28.680	-28.970
Erlöse aus Grundgebühren	C	-36.000	-36.000
Abschreibungen	II	167.200	175.751
Auflösungen	III	-59.730	-48.917
FK-Zinsen	V	20.300	19.100
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		377.830	398.765
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	-9.061	-9.061
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		368.769	389.704

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	2025	2026
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	377.830 € 110.475 m ³	398.765 € 110.475 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,42 €/m³	3,60 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	368.769 € 110.475 m ³	389.704 € 110.475 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,33 €/m³	3,52 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2025					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	314.740		157.370	157.370
Erlöse	I.2	-28.680			-28.680
Abschreibungen	II	167.200		167.200	
Auflösungen	III	-59.730		-59.730	
Zwischensumme		393.530		264.840	128.690
Fremdkapitalzinsen	V	20.300		20.300	
Deckungsbedarf		413.830		285.140	128.690
Deckungsbedarf in %		100%		69%	31%
Höchstgrenze		60%		248.298	

2026					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	317.800		158.900	158.900
Erlöse	I.2	-28.970			-28.970
Abschreibungen	II	175.751		175.751	
Auflösungen	III	-48.917		-48.917	
Zwischensumme		415.665		285.735	129.930
Fremdkapitalzinsen	V	19.100		19.100	
Deckungsbedarf		434.765		304.835	129.930
Deckungsbedarf in %		100%		70%	30%
Höchstgrenze		60%		260.859	

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2025										
Größe des Wasserzählers: Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebührenhöchstgrenze	aktuelle Grundgebühren		Alternative		
						monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2025	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2025	
	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	€/Wasserzähler	€/Wasserzähler	Sp. 7	€/Wasserzähler	Sp. 9	€/Wasserzähler
Sp. 1							Sp. 8		Sp. 10	
Q3=4,0	1,0	730	730	241.677	27,59	3,00	26.280	4,00	35.040	
Q3=10	2,5	8	20	6.621	68,97	7,50	720	10,00	960	
Summe	▪	738	750	248.298	▪	▪	27.000	▪	36.000	

2026										
Größe des Wasserzählers: Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebührenhöchstgrenze	aktuelle Grundgebühren		Alternative		
						monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2026	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 2026	
	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	€/Wasserzähler	€/Wasserzähler	Sp. 7	€/Wasserzähler	Sp. 9	€/Wasserzähler
Sp. 1							Sp. 8		Sp. 10	
Q3=4,0	1,0	730	730	253.903	28,98	3,00	26.280	4,00	35.040	
Q3=10	2,5	8	20	6.956	72,46	7,50	720	10,00	960	
Summe	▪	738	750	260.859	▪	▪	27.000	▪	36.000	

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. It. Erfolgsplan	Bezeichnung	2025 €	2026 €
5.	Materialaufwand	84.840	85.690
6.	Personalaufwand	186.560	188.430
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	43.340	43.680
Summe		314.740	317.800

I.2 Erlöse

Nr. It. Erfolgsplan	Bezeichnung	2025 €	2026 €
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	2.020	2.040
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0
4.	Innere Verrechnung Bauhof (Erstattung Personalkosten)	26.660	26.930
Summe		28.680	28.970

II Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Zugang €	AfA-Satz %	Abschreibungen		
			2024 €	2025 €	2026 €
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023					
DV-Software			715,09	715,09	715,09
Sonstiges immaterielles Vermögen			0,00	0,00	0,00
Grundstücke			0,00	0,00	0,00
Wassergewinnungsanlagen			19.258,19	19.258,19	19.258,19
Leitungsnetz			86.466,97	86.269,96	86.071,50
Hausanschlüsse			1.508,03	1.508,03	1.504,90
Messeinrichtungen			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen			41.738,01	34.239,69	30.327,50
Maschinen			438,13	438,13	438,13
Betriebsvorrichtungen			415,00	415,00	380,42
PKW			1.794,96	0,00	0,00
Sonstige Fahrzeuge			159,51	159,51	159,51
Betriebs- und Geschäftsausstattung			0,00	0,00	0,00
Telekommunikation + EDV			936,07	936,07	936,07
Zugänge 2024					
WL Klosterweg	2.903,02	4,00%	58,06	116,12	116,12
Obertalstraße Verlegung WL	253.600,00	4,00%	5.072,00	10.144,00	10.144,00
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 2 Luftentfeuchter für Hochbehälter	3.000,00	10,00%	150,00	300,00	300,00
Zugänge 2025					
WL Wehrlehofstraße	85.000,00	4,00%	0,00	1.700,00	3.400,00
Hauptstraße Verlegung WL	550.000,00	4,00%	0,00	11.000,00	22.000,00
Zugänge 2026					
keine					
Abschreibungen für die Wasserversorgung				167.199,79	175.751,43

III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Zugang €	Aufl.-Satz %	Auflösungen		
			2024 €	2025 €	2026 €
Ertragszuschüsse lt. AN 31.12.2023					
Hausanschlusskostenersätze			933,80	933,80	933,80
Zuweisungen			59.509,90	58.526,88	47.713,82
Wasserversorgungsbeiträge			268,93	268,93	268,93
Zugänge 2024-2026 geplant					
keine					
Auflösungen für die Wasserversorgung				59.729,61	48.916,55

IV Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m ³	Faktor	m ³
Wasserversorgung normal	106.400	1,0	106.400
Wasserversorgung Schauinsland (unter Berücksichtigung von Mehrkosten)	2.700	1,5	4.050
Bereitstellungsgebühren	50	0,5	25
Zu erwartende Wassermenge 2025			110.475
Zu erwartende Wassermenge 2026			110.475

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat mit der Wasserversorgungssatzung vom 26.06.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023) die Gewinnerzielung nicht mehr ausgeschlossen. Trotzdem beabsichtigt die Gemeinde momentan keine Verzinsung des Eigenkapitals. Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

Fremdkapitalzinsen: Zinsaufwand 2025

Zinsen für Kredite	20.300,00 €
Summe FK-Zinsen 2025	20.300,00 €

Fremdkapitalzinsen: Zinsaufwand 2026

Zinsen für Kredite	19.100,00 €
Summe FK-Zinsen 2026	19.100,00 €

VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Jahresergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung	darin ent- enthaltene Eigenkapital- verzinsung (*)	Ausgleichs- betrag	Ausgleich in den Kalkulationen					Restbetrag	
				01.10.2017- 30.09.2018 (Einstellung in GEB-KLK) €	01.10.2019- 30.09.2020 (Einstellung in GEB-KLK) €	01.10.2020 - 30.09.2022 (Einstellung in GEB-KLK) €	01.10.2022 - 30.09.2024 (Einstellung in GEB-KLK) €	2024 (Verrechnung) €		2025/2026 (Einstellung in GEB-KLK) €
bis 2015	€ -46.768,81	0,00	-46.768,81	37.920,00	8.848,81					0,00
2016	-24.899,99	0,00	-24.899,99		15.721,19	9.178,80				0,00
2017	-29.921,03	0,00	-29.921,03			29.921,03				0,00
2018	-28.915,48	0,00	-28.915,48				28.915,48	9.630,95		0,00
2019	-9.630,95	0,00	-9.630,95					957,63		0,00
2020	-957,63	0,00	-957,63					-10.588,58		0,00
2021	28.710,03	0,00	28.710,03							0,00
2022	steht noch nicht fest	0,00	0,00							0,00
2023	steht noch nicht fest	0,00	0,00							0,00
Summe	-112.383,86	0,00	-112.383,86	37.920,00	24.570,00	39.099,83	28.915,48	0,00	-18.121,45	0,00

*) Die Gemeinde hatte bis zum 30.09.2023 keine Gewinnerzielungsabsicht; es wurden daher ausschließlich die pagatorischen Zinsen (Fremdkapitalzinsen) in der Gebührekalkulation berücksichtigt.

Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO ist die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht anzuwenden (vgl. Urteil VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 - 2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001).

TOP 4 | **Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2025**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die Abwassergebühren der Gemeinde Oberried in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert werden. Derzeit werden Abwassergebühren in Höhe von 2,38 €/m³ und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 0,61 €/m² erhoben.

Sanierungsmaßnahmen und Investitionen im Eigenbetrieb Abwasser sind in der Kalkulation auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Abwasserzweckverbandes berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge aus der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil der Kalkulation.

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. In 2025 wird die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 67.111,80 € ausgeglichen werden.

Die kalkulierte Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,64 €/m³ deckt die zu tilgende Kostenüberdeckung ab.

Eine erneute Kalkulation der Abwassergebühren wird im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Festsetzung der Gebühren wie folgt:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird vom 01.01.2025 – 31.12.2025 auf 1,64 € /m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.01.2026 auf 2,80 € /m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 auf 0,31 €/m² festgesetzt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.01.2026 auf 0,51 €/m² festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Abwassergebühren werden die Gebührenausgleichsrückstellungen wie vorgeschrieben zurückgegeben.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand September 2024, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabs „Abwassermenge“. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2024 sowie die Finanzplanung der Jahre 2025 und 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0%
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0%
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27%
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50%

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Jahr 2024 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7 der Gebührenkalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

372,73 € (Kostenunterdeckung des Zeitraumes 01.10.2019-30.09.2020 mit einem Teil der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021)01.10.2023 – 30.09.2024:

Niederschlagswasserbeseitigung

4.009,16 € (Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021 mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Zeitraumes 01.10.2019-30.09.2020)

9. In den Jahren 2025 und 2026 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7 der Gebührenkalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2025:

60.874,82 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.01.2019-30.09.2019 -67.111.80 €), 17.914,11 (restliche Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021)

2026:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Niederschlagswasserbeseitigung

2025:

6.236,98 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.01.2019-30.09.2019 -67.111.80 €)

2026:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

10. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden die folgt festgesetzt:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird vom 01.01.2025 – 31.12.2025 auf 1,64 € /m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.01.2026 auf 2,80 € /m³ festgesetzt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 auf 0,31 €/m² festgesetzt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.01.2026 auf 0,51 €/m² festgesetzt.

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

**Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung**

2025 und 2026

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: www.schneider-zajontz.de

Stand September 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (rechnerischer Teil)	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4-5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6-7
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	8-9
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	10-11
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten	12
Anlage 6 Ermittlung der dezentralen Anteile	13
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	14-16
Anlage 8 Straßentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	17-18
Anlage 9 Jahresabschluss 2019: Aufteilung	19

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG mit Urteil vom 9.12.1983 eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.

c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle, RRB)** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Kanalbeiträge

Die **Kanalbeiträge bis 30.09.2022** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Globalberechnung August 2001 -Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Kanalbeitrages-).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 82 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 18 %

I.3.2 Klärbeiträge

Die Klärbeiträge wurden im Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Klärbeitrages lt. Globalberechnung August 2001 aufgeteilt:

a) Die **Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für RRB)** wurden zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet.

b) Die **Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für Sammler und Kläranlage)** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

I.3.3 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%		100,0%	
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragszuschüsse				
Kanalbeiträge (bis 30.09.2022)	82,0%		18,0%	
Klärbeiträge bis 30.09.2022 (Anteil für RRB)			100,00%	
Klärbeiträge bis 30.03.2022 (Anteil für Sammler und Kläranlage)	100,0%			
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand September 2024 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabes "Abwassermenge". Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 und die Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßentwässerungsanteil beträgt:	
laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2024 werden folgende Verrechnungen von Vorjahresergebnissen vorgenommen (vgl. Anlage 7):

Schmutzwasserbeseitigung

372,73 € (Kostenunterdeckung des Zeitraumes 01.10.2019-30.09.2020 mit einem Teil der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021)

Niederschlagswasserbeseitigung

4.009,16 € (Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021 mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Zeitraumes 01.10.2019-30.09.2020)

9. In den Jahren 2025 und 2026 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):

Schmutzwasserbeseitigung

2025:

60.874,82 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.01.2019-30.09.2019 -67.111.80 €-), 17.914,11 (restliche Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung des Zeitraumes 01.10.2020-30.09.2021)

2026:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Niederschlagswasserbeseitigung

2025:

6.236,98 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.01.2019-30.09.2019 -67.111.80 €-)

2026:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, 13.09.2024

Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(rechnerischer Teil)**

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

2025	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,64 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,31 €/m ²

2026	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,80 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,51 €/m ²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	2025					2026				
		Gesamtsumme	Straßenwässerungsanteil	Abwasserbeseitigung	Schutzwasser	Niederschlagswasser	Gesamtsumme	Straßenwässerungsanteil	Abwasserbeseitigung	Schutzwasser	Niederschlagswasser
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	1	228.292	4.798	210.520	12.973	312.595	7.526	284.722	20.348		
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
kalkulatorische Abschreibungen	2	187.939	15.238	154.604	18.097	191.149	16.183	155.713	19.252		
abzüglich Auflösungen	3	-90.292	-40	-84.440	-5.812	-90.292	-40	-84.440	-5.812		
kalkulatorische Verzinsung	4	23.496	5.308	13.323	4.864	23.014	5.729	11.652	5.634		
Zwischensummen		349.434	25.304	294.007	30.123	436.467	29.398	367.647	39.422		
Ausgleich Kostenüberdeckung Abwasser 01.01.-30.09.2019	7	-67.111,80		-60.874,82	-6.236,98						
SW: Ausgleich restliche Kostenüberdeckung 01.10.2020-30.09.2021	7	-17.914,11		-17.914,11	0,00	0,00		0,00	0,00		
gebührentfähiger Deckungsbedarf		264.408 €	25.304 €	215.218 €	23.886 €	436.467 €	29.398 €	367.647 €	39.422 €		
Leistungseinheiten	5			131.100 m³	77.000 m²			131.100 m³	77.000 m²		
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				1,64 €/m³	0,31 €/m²			2,80 €/m³	0,51 €/m²		

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde									
Schmutzwasserkanäle lt. AN 31.12.2023		53.116,28	1.197.945,82	53.116,28	1.144.829,54	53.116,28	1.091.713,26	53.116,28	1.038.596,98
Zuleitungssammlier lt. AN 31.12.2023		58.354,32	774.101,49	58.354,32	715.747,17	58.354,32	657.392,85	58.354,32	599.038,53
Hausanschlüsse (Schmutzwasser) lt. AN 31.12.2023		2.836,05	66.754,31	2.836,05	63.918,26	2.836,05	61.082,21	2.836,05	58.246,16
Zugang 2024: Hörnegrundweg SW Anschluss Hintertalstr.	12.000,00	0,00	0,00	120,00	11.880,00	240,00	11.640,00	240,00	11.400,00
Summe Schmutzwasserbeseitigung		114.306,65	2.038.801,62	114.426,65	1.936.374,97	114.546,65	1.821.828,32	114.546,65	1.707.281,67
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde									
Niederschlagswasserkanäle lt. AN 31.12.2023		26.321,76	807.808,88	28.437,36	779.371,52	28.437,36	750.934,15	28.437,36	722.496,79
Zugang 2024: NW-Kanal Klosterweg	7.839,70	0,00	0,00	78,40	7.761,30	156,79	7.604,51	156,79	7.447,72
Zugang 2026: NW-Kanal Wehrhofstraße	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,00	207.900,00
Zwischensumme abzüglich Grundstücksanschlüsse		26.321,76	807.808,88	28.515,76	787.132,82	28.594,16	758.538,66	30.694,16	937.844,50
	10%	-2.632,18	-80.780,89	-2.851,58	-78.713,28	-2.859,42	-75.853,87	-3.069,42	-93.784,45
Zwischensumme RRB lt. AN 31.12.2023		23.689,58	727.027,99	25.664,18	708.419,54	25.734,74	682.684,80	27.624,74	844.060,05
		4.741,10	96.731,10	4.741,10	91.990,00	4.741,10	87.248,90	4.741,10	82.507,80
Zwischensumme ./. Anteil der Straßentw.		28.430,68	823.759,09	30.405,28	800.409,54	30.475,84	769.933,70	32.365,84	926.567,85
	50%	14.215,34	411.879,55	15.202,64	400.204,77	15.237,92	384.966,85	16.182,92	463.283,93
Grundstücksanschlüsse		2.632,18	80.780,89	2.851,58	78.713,28	2.859,42	75.853,87	3.069,42	93.784,45
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßentwässerung		16.847,52	492.660,43	18.054,22	478.918,05	18.097,34	460.820,71	19.252,34	557.068,38

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €
Kanalnetz des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Kanäle lt. AN 31.12.2023		764.846,59	18.279.298,02	764.846,59	17.514.451,43	764.846,59	16.749.604,84	764.846,59	15.984.758,25
Sonstige Bauwerke lt. AN 31.12.2023		47.985,32	362.814,14	47.985,32	314.828,82	47.985,32	266.843,50	47.985,32	218.858,18
Zugang 2024: Investitionen Kanalnetz	3.884.845,00	0,00	0,00	29.136,34	3.855.708,66	58.272,68	3.797.435,99	58.272,68	3.739.163,31
Zugang 2025: Investitionen Kanalnetz	910.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.825,00	903.175,00	13.650,00	889.525,00
Zugang 2026: Investitionen Kanalnetz	1.058.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.935,00	1.050.065,00
Summe		812.831,91	18.642.112,16	841.968,25	21.684.988,91	877.929,59	21.717.059,33	892.689,59	21.882.369,74
Anteil der Gemeinde Oberried 0,63743595%		5.181,28	118.831,52	5.367,01	138.227,92	5.596,24	138.432,34	5.690,32	139.486,09
Summe Schmutzwasserbeseitigung		5.181,28	118.831,52	5.367,01	138.227,92	5.596,24	138.432,34	5.690,32	139.486,09
Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023		5.261.751,33	72.438.422,20	5.261.751,33	67.176.670,87	5.261.751,33	61.914.919,54	5.261.751,33	56.653.168,21
Zugang 2024: Investitionen Kläranlage	2.921.300,00	0,00	0,00	51.122,75	2.870.177,25	102.245,50	2.767.931,75	102.245,50	2.665.686,25
Zugang 2024: Erwerb von immat. Vermögensgegenst.	377.000,00	0,00	0,00	0,00	377.000,00	0,00	377.000,00	0,00	377.000,00
Zugang 2024: Erwerb beweglichen Vermögens	127.000,00	0,00	0,00	6.350,00	120.650,00	12.700,00	107.950,00	12.700,00	95.250,00
Zugang 2025: Investitionen Kläranlage	1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.500,00	1.375.500,00	49.000,00	1.326.500,00
Zugang 2025: Erwerb beweglichen Vermögens	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00	10.000,00	85.000,00
Zugang 2026: Investitionen Kläranlage	7.131.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.797,75	7.006.502,25
Zugang 2026: Erwerb beweglichen Vermögens	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00
Summe		5.261.751,33	72.438.422,20	5.319.224,08	70.544.498,12	5.406.196,83	66.638.301,29	5.565.494,58	68.304.106,71
Anteil der Gemeinde Oberried 0,63743595%		33.540,29	461.748,54	33.906,65	449.675,99	34.461,04	424.776,49	35.476,46	435.394,93
davon Anteil der Schmutzwasserbesei	100,0%	33.540,29	461.748,54	33.906,65	449.675,99	34.461,04	424.776,49	35.476,46	435.394,93
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		153.028,22	2.619.381,68	153.700,31	2.524.278,88	154.603,93	2.385.037,15	155.713,43	2.282.162,69
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		16.847,52	492.660,43	18.054,22	478.918,05	18.097,34	460.820,71	19.252,34	557.068,38
Gesamtsumme Straßenentwässerung		14.215,34	411.879,55	15.202,64	400.204,77	15.237,92	384.966,85	16.182,92	463.283,93

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsrreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2023 €	Restauf- lösung 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauf- lösung 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Restauf- lösung 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Restauf- lösung 31.12.2026 €
Zuschüsse der Gemeinde zur Schmutzwasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2023 (SW-Anteil) *)		273,65	2.352,22	273,65	2.078,57	273,65	1.804,93	273,65	1.531,28
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2023 (SW-Anteil) *)		0,00	77.257,34	0,00	77.257,34	0,00	77.257,34	0,00	77.257,34
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2023		10.842,81	291.708,09	10.842,81	280.865,28	10.842,81	270.022,47	10.842,81	259.179,66
Zuschüsse für SW-Sammlier lt. AN 31.12.2023		35.151,46	464.601,84	35.151,46	429.450,38	35.151,46	394.298,92	35.151,46	359.147,46
Zuschüsse vom Land für Anschluss an die KA des AZV lt. AN 31.12.2023		649,61	10.989,29	649,61	10.339,68	649,61	9.690,07	649,61	9.040,46
Summe Schmutzwasserbeseitigung		46.917,53	846.908,78	46.917,53	799.991,25	46.917,53	753.073,72	46.917,53	706.156,20
Zuschüsse der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2023 (NW-Anteil) *)		80,40	691,14	80,40	610,74	80,40	530,33	80,40	449,93
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2023 (NW-Anteil) *)		0,00	22.700,23	0,00	22.700,23	0,00	22.700,23	0,00	22.700,23
Zwischensumme		80,40	23.391,37	80,40	23.310,97	80,40	23.230,57	80,40	23.150,16
./. Anteil der Straßenenw.		40,20	11.695,69	40,20	11.655,49	40,20	11.615,28	40,20	11.575,08
Summe Niederschlagswasserbeseitigung		40,20	11.695,69	40,20	11.655,49	40,20	11.615,28	40,20	11.575,08

*) Die Aufteilung erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,24 km (= 77,3 %), Niederschlagswasser 7,71 km (= 22,7 %).

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsrreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2023 €	Restauf- lösung 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauf- lösung 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Restauf- lösung 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Restauf- lösung 31.12.2026 €
Kanalbeiträge der Gemeinde									
Kanalbeiträge bis 30.09.2022 lt. AN 31.12.2023		29.691,99	602.355,58	29.691,99	572.663,59	29.691,99	542.971,60	29.691,99	513.279,61
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2023 ¹⁾		967,97	27.990,43	967,97	27.022,46	967,97	26.054,48	967,97	25.086,51
Zugänge 2024-2026	0,00								
Zwischensumme		30.659,96	630.346,01	30.659,96	599.686,05	30.659,96	569.026,08	30.659,96	538.366,12
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung ²⁾	82%	25.141,17	516.883,73	25.141,17	491.742,56	25.141,17	466.601,39	25.141,17	441.460,22
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	18%	5.518,79	113.462,28	5.518,79	107.943,49	5.518,79	102.424,70	5.518,79	96.905,90
Klärbeiträge der Gemeinde									
Klärbeiträge bis 30.09.2022 lt. AN 31.12.2023		12.092,83	242.537,48	12.092,83	230.444,65	12.092,83	218.351,82	12.092,83	206.258,99
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2023 ¹⁾		541,41	15.655,66	541,41	15.114,25	541,41	14.572,85	541,41	14.031,44
Zugänge 2024-2026	0,00								
Zwischensumme		12.634,24	258.193,14	12.634,24	245.558,90	12.634,24	232.924,67	12.634,24	220.290,43
davon Anteil für Sammler/Kläranlage ²⁾	98%	12.381,55	253.029,28	12.381,55	240.647,73	12.381,55	228.266,17	12.381,55	215.884,62
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	100%	12.381,55	253.029,28	12.381,55	240.647,73	12.381,55	228.266,17	12.381,55	215.884,62
davon Anteil für RRB ²⁾	2%	252,68	5.163,86	252,68	4.911,18	252,68	4.658,49	252,68	4.405,81
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100%	252,68	5.163,86	252,68	4.911,18	252,68	4.658,49	252,68	4.405,81
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		84.440,25	1.616.821,78	84.440,25	1.532.381,53	84.440,25	1.447.941,29	84.440,25	1.363.501,04
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		5.811,68	130.321,83	5.811,68	124.510,15	5.811,68	118.698,47	5.811,68	112.886,79
Gesamtsumme Straßenentwässerung		40,20	11.695,69	40,20	11.655,49	40,20	11.615,28	40,20	11.575,08

¹⁾ Die Aufteilung auf Kanal- und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis der Beitragssätze lt. Abwassersatzung Stand 27.09.2011 (Kanalbeiträge: 2,95 € = 64,13 %; Klärbeiträge: 1,65 € = 35,87 %)

²⁾ Innerhalb der Kanal- und Klärbeiträge erfolgte die Zuordnung im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung August 2001.

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für **2025**

- Zinsen für Fremdkredite	12.500,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	10.995,77 €
Summe	23.495,77 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	23.495,77 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßen- entwässerung €
Restbuchwerte 31.12.2025				
(vgl. Anlage 2)	3.230.824,71	2.385.037,15	460.820,71	384.966,85
Restauflösungs- beträge 31.12.2025				
(vgl. Anlage 3)	-1.578.255,04	-1.447.941,29	-118.698,47	-11.615,28
Betriebskapital	1.652.569,67	937.095,86	342.122,24	373.351,56
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 2025	23.495,77	13.323,37	4.864,20	5.308,21

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für **2026**

- Zinsen für Fremdkredite	11.700,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	11.314,49 €
Summe	23.014,49 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	23.014,49 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßen- entwässerung €
Restbuchwerte 31.12.2026	3.302.514,99	2.282.162,69	557.068,38	463.283,93
(vgl. Anlage 2)				
Restauflösungs- beträge 31.12.2026	-1.487.962,91	-1.363.501,04	-112.886,79	-11.575,08
(vgl. Anlage 3)				
Betriebskapital	1.814.552,08	918.661,65	444.181,59	451.708,85
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 2026	23.014,49	11.651,65	5.633,68	5.729,15

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2025	131.100
Zu erwartende Abwassermenge 2026	131.100

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m²
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2025	77.000
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2026	77.000

Ermittlung der dezentralen Anteile

In die Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht wird der Fäkalschlamm von Grundstücken der Gemeinde Oberried entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder Kleinkläranlagen einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Der AZV stellt dem Transportunternehmen für die Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes Klärgebühren in Höhe von 3,60 €/m³ (geschlossene Gruben) und von 10,00 €/m³ (Kleinkläranlagen) in Rechnung. Diese Erlöse werden vom AZV als sonstiger Ertrag gebucht und vermindern somit die als Betriebskostenumlage umzulegenden Kosten. Die Umlage an den AZV ist deshalb nicht um einen dezentralen Anteil zu bereinigen.

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

1. zentrale Abwasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Ergebnis lt. Jahresabschluss €	enthaltene Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung €	enthaltene Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung €	bereinigtes Ergebnis €	Ausgleiche in den Zeiträumen:						Folgejahre €	
					01.10.19-30.09.20 €	01.10.20-30.09.21 €	01.10.21-30.09.22 €	01.10.22-30.09.23 €	01.10.23-30.09.24 €	2025 €		
2015	12.909,78	5.128,05	-5.806,90	12.230,93	-12.230,93							0,00
2016	47.327,80	5.604,99	-6.606,37	46.326,42	-30.157,35							0,00
2017	69.417,38	2.760,16	-3.172,97	69.004,57	-41.000,00	-28.004,57						0,00
2018	74.473,28	5.062,00	-6.178,80	73.356,48		-30.000,00	-43.356,48					0,00
01.01.-30.09.2019 *)	67.111,80	bereits in Anlage 9 abgezogen		67.111,80								0,00
Summe	271.240,04	18.555,20	-21.765,04	268.030,20	-28.400,00	-71.157,35	-58.004,57	-43.356,48	0,00	-67.111,80		0,00
davon Schmutzwasserbeseitigung (lt. GEB-KLK)												
davon Niederschlagswasserbeseitigung (lt. GEB-KLK)												

*) Vgl. Anlage 9 (Die Gebührenerlöse laut Jahresabschluss 2019 -beinhalten den Ablesezeitraum 01.10.2018-30.09.2019- wurden vollständig einbezogen, da in den Jahresabschlüssen bis 2018 nur die Gebührenerlöse bis 30.09.2018 enthalten waren. Ab dem 01.10.2019 wurden Betriebsabrechnungen erstellt, in denen die Gebührenerlöse ab 01.10.2019 enthalten sind.)

Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre

2. zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Betriebsergebnis €	enthaltene Vorjahreseergebnisse bis 30.09.2020 (vgl. Seite 14) €	noch auszugleichen €	Ausgleich in den Jahren				nicht mehr ausgleichbar €
				2024 (Verrechnung) €	2025 €	2026 €	2027 €	
01.10.2019-30.09.2020	-22.950,73	22.578,00	-372,73	372,73				0,00
01.10.2020-30.09.2021	-45.093,96	63.380,80	18.286,84	-372,73	-17.914,11			0,00
01.10.2021-30.09.2022	steht noch nicht fest	51.986,98						0,00
01.10.2022-30.09.2023	steht noch nicht fest	37.590,70						0,00
01.10.2023-30.09.2024	steht noch nicht fest							0,00
01.10.2024-31.12.2024	steht noch nicht fest							0,00
Summe	-68.044,69	175.536,48	17.914,11	0,00	-17.914,11	0,00	0,00	0,00

+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr bzw. Zeitraum	Betriebsergebnis €	enthaltene Vorjahresergebnisse bis 30.09.2020 (vgl. Seite 14) €	noch auszugleichen €	Ausgleich in den Jahren			im Rahmen der GEB-KLK nicht mehr ausgleichbar €
				2024 (Verrechnung) €	2025 €	2026 €	
01.10.2019-30.09.2020	-12.830,37	5.822,00	-7.008,37	4.009,16			2.999,21
01.10.2020-30.09.2021	-3.767,39	7.776,55	4.009,16	-4.009,16			0,00
01.10.2021-30.09.2022	steht noch nicht fest	6.017,59					0,00
01.10.2022-30.09.2023	steht noch nicht fest	5.765,78					0,00
01.10.2023-30.09.2024	steht noch nicht fest						0,00
01.10.2024-31.12.2024	steht noch nicht fest						0,00
Summe	-16.597,76	25.381,92	-2.999,21	0,00	0,00	0,00	2.999,21

+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr

(BWGZ 21/1998)

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr									
Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m³ (ha*a)	in %			
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%			
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%			
Bezeichnung	Anteil an der MWV Menge	Anteil NWV an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk					
Schmutzwassermenge			50,00%	95,60%					
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)	50%	27%	13,50%	1,19%					
öffentliche Flächen (Straßen)									
private Flächen		73%	36,50%	3,21%					
Summen	100%	100%	100,00%	100,00%					

4,40%
 Lt. London, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NWV-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA s.a. 4,4 %

Jahresabschluss 2019: Aufteilung

	GuV 2019	davon in BA 01.10.19- 30.09.20 enthalten	nicht gebührentfähige Positionen	Ergebnis "Abwasser- beseitigung 01.01.-30.09.19"
Erlöse:				
Erlöse aus Abwassergebühren	-259.372,50	0,00		-259.372,50
Auflösungen Zuweisungen, Beiträge	-90.292,13	-22.573,03		-67.719,10
Erträge für Entleerung Kläranlage	-5.528,56		-5.528,56	0,00
Straßenentwässerungsanteil	-14.874,56		-3.718,64	-11.155,92
Kleinleiterabgabe	-1.107,70		-1.107,70	0,00
Zinserträge	-130,39	-32,60		-97,79
Kosten:				
Leitungsnetz	62.309,12	15.577,28		46.731,84
Personalaufwand	28.952,59	7.238,15		21.714,44
Abschreibungen	136.218,94	34.054,74		102.164,21
Prüfungs- und Beratungskosten	7.322,58	1.830,65		5.491,93
Geschäftsbedarf	2.412,66	603,17		1.809,49
Betriebsumlage AZV: Abrechnung 2018	-8.963,72	-2.240,93		-6.722,79
Betriebsumlage AZV: VZ 2019	120.644,38	30.161,10		90.483,29
Netzdigitalisierung	3.582,50	895,63		2.686,87
Entleerung Kläranlage	5.101,97		5.101,97	0,00
Dienstreifen, Reisekosten	88,18	22,05		66,13
Zinsaufwendungen	9.077,48	2.269,37		6.808,11
Gewinn lt. JA 2019	-4.559,16	67.805,57	-5.252,93	-67.111,80
	-4.559,16			
	0,00			

TOP 5 | **Beschluss über die Änderung der der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die Gebührenkalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2025 beschlossen und zum 01.01.2025 aufgrund der Neukalkulation festgesetzt hat.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund die Änderung der Abwassersatzung lt. Anlage vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Abwassergebühren werden entsprechend der Satzung erhoben.

Beschluss (einstimmig):

Die Satzung über die Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried wird wie in der Anlage beschlossen.



Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 30.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 41 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

„§ 41 Gebührenhöhe

- (1) Der Niederschlagswasserentsorgungsgebührensatz beträgt ab dem 01.01.2025: 0,31 €/m² Einleitungsfläche und ab dem 01.01.2026: 0,51 €/m² Einleitungsfläche.“

→ § 48 Höhe der Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

„§ 48 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 44 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01.01.2025: 1,64 €/m³ und ab dem 01.01.2026: 2,80 €/m³“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberried, 30.09.2024

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 6 | **Beschluss über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth berichtet, dass der Gemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung die Gebührenkalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2025 beschlossen und zum 01.01.2025 aufgrund der Neukalkulation festgesetzt hat.

Folgende Änderungen zur bestehenden Satzung erfolgen:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,51 € (bisher 3,31€) netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,51 € (bisher 3,31€) netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund die Änderung der Wasserversorgungssatzung lt. Anlage vor.

In der anschließenden Beratung wird angeregt, dass die Verwaltung im entsprechenden Gebührenbescheid ergänzende Informationen zum besseren Verständnis mit aufnimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wassergebühren werden entsprechend der Satzung erhoben.

Beschluss (einstimmig):

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) wird wie in der Anlage beschlossen.



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen Wasserversorgung Oberried zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Eigenbetrieb.
- 2) Der Eigenbetrieb kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.



§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.



§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden,



soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.



- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.



§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.



§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Eigenbetriebs – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte



Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebs abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und



Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder den damit von der Gemeinde Beauftragten zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.



Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.



§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der



Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den



Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 7,18€ (netto) zzgl. des jeweils geltenden Umsatzsteuerbetrags.



§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
Bereitstellungsgebühr wird in § 45 geregelt

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2)
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) Q3=4:	3,00€/Monat netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer pro Wasserzähler
Nenndurchfluss (Qn) Q3=10:	7,50€/Monat netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer pro Wasserzähler

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,51€ netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,51€ netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler)



verlorengegangen ist.

- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

Bei der Herstellung von Bauwerken ist das verwendete Wasser durch einen Wasserzähler festzustellen.

§ 45 a Verbrauchsgebühr für Vieh auf der Weide („Weidewasser“)

Wird Vieh auf der Weide über eine an die Trinkwasserleitung der Gemeinde angeschlossene Leitung getränkt, wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese ist nach § 21 dieser Satzung zu messen. Eine Abwassergebühr fällt nicht an. Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 43 dieser Satzung.

§ 45 b Bereitstellungsgebühren

- 1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- 2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss. Er dient zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug. Dies gilt nicht für die private Wasserversorgung aus Zisternen und Regentonnen.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
- 4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 50 % der Verbrauchsgebühr nach § 43 Abs. 1.
- 5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 und 45 b entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 verlängert sich bis 31.12.2023.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.



- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 b und c entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung



- zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
 - 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder



einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
 - 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
 - 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
 - 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 26.06.2023 außer Kraft.
Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Oberried, den 30.09.2024

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 7

**Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal,
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2023 -
Beschlussempfehlung an die Vertreter der Gemeinde
Oberried in der Verbandsversammlung**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung der vorgelegten Jahresrechnung 2023 des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen bilden den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal (GVV).

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Vereinnahmung und Weiterleitung der laufenden Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§26 Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Da der GVV über kein eigenes Personal verfügt, bedient er sich gemäß Verbandssatzung der Bediensteten der Gemeinde Kirchzarten, welche für deren Inanspruchnahme gegenüber dem GVV die Selbstkosten abrechnet.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit ordentlichen Erträgen und Aufwendungen i.H.v. 269.453,75 Euro (Plan 293.650,00 Euro) ab. Die Zuweisungen nach §26 FAG machen mit 240.500,00 Euro (Plan 231.250,00 Euro) rd. 89% des Gesamtvolumens aus.

Die Abweichung von Plan und Rechnung resultiert aus geringeren Aufwendungen beim Flächennutzungsplan.

Gemäß der Verbandssatzung erfolgt die Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen des Verbands nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Für das Haushaltsjahr ist eine Umlage i.H.v. insgesamt 27.948,63 Euro (Plan 62.400,00 Euro) erforderlich, welche sich wie folgt verteilt.

Gemeinde	Einwohner	Verhältnis	Umlage
Buchenbach	3.136	15,1666%	4.238,86 €
Kirchzarten	10.085	48,7740%	13.631,66 €
Oberried	2.895	14,0011%	3.913,11 €
Stegen	4.561	22,0583%	6.165,00 €
	20.677	100,0000%	27.948,63 €

Auf die beiliegende Jahresrechnung und den darin enthaltenen Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Verbandsumlage laut Sachverhalt.

Vorlagen-Nr.: 28/2024

TOP 7

**Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal,
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2023 -
Beschlussempfehlung an die Vertreter der Gemeinde
Oberried in der Verbandsversammlung**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal (GVV) bilden.

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Vereinnahmung und Weiterleitung der laufenden Zuweisungen für die Unterhaltung

von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§26 Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Da der GVV über kein eigenes Personal verfügt, bedient er sich gemäß Verbandssatzung der Bediensteten der Gemeinde Kirchzarten, welche für deren Inanspruchnahme gegenüber dem GVV die Selbstkosten abrechnet.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit ordentlichen Erträgen und Aufwendungen i.H.v. 269.453,75 Euro (Plan 293.650,00 Euro) ab. Die Zuweisungen nach §26 FAG machen mit 240.500,00 Euro (Plan 231.250,00 Euro) rd. 89% des Gesamtvolumens aus.

Die Abweichung von Plan und Rechnung resultiert aus geringeren Aufwendungen beim Flächennutzungsplan.

Gemäß der Verbandssatzung erfolgt die Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen des Verbands nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Für das Haushaltsjahr ist eine Umlage i.H.v. insgesamt 27.948,63 Euro (Plan 62.400,00 Euro) erforderlich, welche sich wie folgt verteilt.

Gemeinde	Einwohner	Verhältnis	Umlage
Buchenbach	3.136	15,1666%	4.238,86 €
Kirchzarten	10.085	48,7740%	13.631,66 €
Oberried	2.895	14,0011%	3.913,11 €
Stegen	4.561	22,0583%	6.165,00 €
	20.677	100,0000%	27.948,63 €

Auf die beiliegende Jahresrechnung und den darin enthaltenen Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Verbandsumlage laut Sachverhalt.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung der vorgelegten Jahresrechnung 2023 des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal zuzustimmen.

Vorlagen-Nr.: 29/2024

TOP 8

**Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal,
hier: Haushaltplan 2025 - Einbringung, Beratung und
Beschlussempfehlung**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal (GVV) bilden.

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Vereinnahmung und Weiterleitung der laufenden Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§26 Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Da der GVV über kein eigenes Personal verfügt, bedient er sich gemäß Verbandssatzung der Bediensteten der Gemeinde Kirchzarten, welche für deren Inanspruchnahme gegenüber dem GVV die Selbstkosten abrechnet.

Der Gesamtergebnishaushalt sieht Erträge und Aufwendungen i.H.v. 284.100,00 Euro vor. Die Zuweisungen nach §26 FAG machen mit 240.500,00 Euro rund 85% des Gesamtvolumens aus.

Gemäß der Verbandssatzung erfolgt die Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen des Verbands nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Für das Haushaltsjahr ist eine Umlage i.H.v. insgesamt 43.600,00 Euro eingeplant, welche sich planmäßig wie folgt verteilt.

Gemeinde	Einwohner	Verhältnis	Umlage
Buchenbach	3.113	14,8762%	6.486,04 €
Kirchzarten	10.360	49,5078%	21.585,39 €
Oberried	2.825	13,5000%	5.885,98 €
Stegen	4.628	22,1160%	9.642,59 €
20.926	100,0000%*	43.600,00 €	

*Abweichungen zu 100% ergeben sich durch Rundung

Auf den beiliegenden Haushaltsplanentwurf und den darin enthaltenen Vorbericht wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anteilige Verbandsumlage für die Gemeinde Oberried laut Sachverhalt.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal in der vorliegenden Entwurfsfassung zuzustimmen.

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DREISAMTAL**



HAUSHALTSPLAN

2025

Sitz:

Kirchzarten, Landkreis Breisgau Hochschwarzwald



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung	1
Vorbericht	3
Erläuterungen Erträge und Aufwendungen	4
Gesamtergebnishaushalt	6
Gesamtfinanzhaushalt	7
Mittelfristiger Finanzplan – Ergebnishaushalt	9
Mittelfristiger Finanzplan – Finanzhaushalt	10
Teilergebnishaushalt 1 – Innere Verwaltung	12
Teilfinanzhaushalt 1 – Innere Verwaltung	13
Teilergebnishaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur	14
Teilfinanzhaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur	15
Teilergebnishaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft	16
Teilfinanzhaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft	17
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt	18
Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt	19
Anlage 5 – Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität	20
Anlage 13 – Voraussichtlicher Stand der Rücklagen	21
Anlage 14 – Voraussichtlicher Stand der Rückstellungen	22
Anlage 15 – Schuldenübersicht	23
Anlage 16 – Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit	24



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

DREISAMTAL

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal hat am 09.10.2024 auf Grund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V. mit den §§ 4 und 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 6 Abs.1 Nr. 5 der Verbandssatzung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2025

beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	284.100,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-284.100,00
1.3	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.100,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-284.100,00
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	
2.3	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	0,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00

§ 2

Die Verbandsumlage wird gemäß § 10. Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung von den Mitgliedsgemeinden anteilig getragen

Gemeinde	EUR
Buchenbach	6.486,04
Kirchzarten	21.585,39
Oberried	5.885,98
Stegen	9.642,59
	43.600,00

Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 maßgebende Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres lag zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht vor, daher wurde die aktuellste verfügbare Einwohnerzahl vom 31.03.2024 angesetzt.

Gemeinde	Einwohner	%
Buchenbach	3.113	14,8762
Kirchzarten	10.360	49,5078
Oberried	2.825	13,5000
Stegen	4.628	22,1160
	20.926	100,0000

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 56.820,00 EUR

Kirchzarten, den 09.10.2024

Die Verbandsversammlung

Andreas Hall
Verbandsvorsitzender

Vorbericht zum Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal 2025

1. Allgemeines

Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen bilden eine Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes mit Sitz in Kirchzarten. Der Gemeindeverwaltungsverband hat die Aufgabe, für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen gesetzliche Erledigungsaufgaben und gesetzliche Erfüllungsaufgaben wahrzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Gemeindeverwaltungsverband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Kirchzarten.

Die Tätigkeiten des Gutachterausschusses, welche der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.1980 ab dem 01.01.1981 wahr genommen hatte, wurden im Laufe des Jahres 2021 erst zurück an die jeweilige Gemeinden gegeben und im Anschluss zusammen mit weiteren Gemeinden des Landkreises an die Gemeinde Kirchzarten übertragen.

Hierzu wurde eine öffentliche rechtliche Vereinbarung über den "Gutachterausschusses Breisgau-Nord – Hochschwarzwald" abgeschlossen.

Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal nimmt somit aktiv nur noch die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) vor.

Seit dem 01.01.1982 erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal offiziell eine weitere gesetzliche Erfüllungsaufgabe. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Rundschreiben vom 23.09.1982 den Gemeindeverwaltungsverbänden mitgeteilt, dass auf Grund von Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Finanzministeriums die laufenden Zuschüsse nach § 26 Abs. 1 FAG für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden den Baulastträgern direkt ausbezahlt werden.

Zur Übertragung der o.g. gesetzlichen Erfüllungsaufgaben auf den Verband ist erläuternd zu vermerken, dass die Mitgliedsgemeinden sich lt. Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal vom 20.06.1974 nach § 2 Abs. 3 Ziff. b, bereits festgelegt haben in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen wahrzunehmen.

2. Kosten

Die Gemeinde Kirchzarten verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband die Selbstkosten.

3. Finanzierung

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung wird der anderweitig nicht gedeckte Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl umgelegt.

Für die Finanzierung der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen erhält der Verband Zuschüsse des Landes nach § 26 Abs. 1 FAG ausbezahlt. Grundlage der Berechnung dieser Zuschüsse im jeweiligen Finanzausgleichsjahr ist die so genannte „Längenstatistik der Gemeindeverbindungsstraßen“ für jede einzelne Mitgliedsgemeinde. Die in einer Summe von staatlicher Seite an den Verband gezahlten Zuschüsse werden bei der Verbandskasse gebucht und den Mitgliedsgemeinden je nach zustehendem Anteil, zur Auszahlung gebracht.

4. Mehrjahresplanung

Zur Fortführung der kommunalen Finanzplanung (Zeitraum 2024 - 2028) sind nach § 85 der GemO für Baden-Württemberg auch die Gemeindeverbände verpflichtet. Entsprechend den veröffentlichten Orientierungsdaten des Innenministeriums werden die Fortschreibungen der Finanzplanung vorgenommen.

I. Erträge **284.100,00 €****THH 1 Innere Verwaltung**

1122 Finanzverwaltung, Kasse

35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnliches

THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

5110 Stadtentw, -planung, Verk.pl., Erneuerung

34870000 Erstattung von privaten Unternehmen

Erstattung von Dritten für den FNP

5410 Gemeindestraßen

31410000 Zuweisungen vom Land **240.500,00 €**

Gemeindeverbindungsstraßen (§ 26 FAG)	km	€ pro km	
	92,5	2.600,00	240.500,00 €

THH 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen

31820000 Allgemeine Umlage der Mitgliedsgemeinden

Nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung ist der anderweitig nichtgedeckte Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl umzulegen

Der nichtgedeckte Aufwand errechnet sich wie folgt:

a) Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	284.100,00 €
b) abzüglich Einnahmen	240.500,00 €

Ungedeckter Aufwand bzw. allgemeine Umlage **43.600,00 €**

Verteilung auf die Mitgliedsgemeinde	Einwohner*	Prozentual	
Buchenbach	3.113	14,8762	6.486,04 €
Kirchzarten	10.360	49,5078	21.585,39 €
Oberried	2.825	13,5000	5.885,98 €
Stegen	4.628	22,1160	9.642,59 €
Gesamt	20.926	100,0000	43.600,00 €

*amtliche Einwohnerzahl nach Zensus zum Stand 30.06.2023



II. Aufwendungen **284.100,00 €****THH 1 Innere Verwaltung**

44210000	Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.000,00 €
44310100	EDV	2.000,00 €
44410000	Steuern, Versicher., Schadensfälle	300,00 €
44520000	Erstattungen an Gemeinden	6.000,00 €
45930010	Aufwand aus Bankgebühren	300,00 €

THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

5110 Städtenw, -planung, Verk.pl., Erneuerung

Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des Flächennutzungsplans

44310400	Sachverständigen u. Gerichtskosten u.ä.	30.000,00 €
44520000	Erstattungen an Gemeinden	2.000,00 €

5410 Gemeindestraßen

44520000	Zuweisungen vom Land	240.500,00 €
----------	----------------------	--------------

Gemeindeverbindungsstraßen (§ 26 FAG)

	km	
Buchenbach	15	39.000,00 €
Kirchzarten	17,2	44.720,00 €
Oberried	32,6	84.760,00 €
Stegen	27,7	72.020,00 €
Gesamt	92,5	240.500,00 €



Gesamtergebnishaushalt

lfd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2023	2024	2025
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	268.448,63	284.000	283.100
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	240.500,00	231.250	240.500
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	27.948,63	52.750	42.600
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.009,12	0	0
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	1.009,12	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	4,00-	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	4,00-	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	269.453,75	284.000	283.100
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214,18-	250-	300-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	214,18-	250-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	269.239,57-	283.750-	283.800-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	3.270,00-	3.000-	3.000-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	3.196,64-	0	0
		44310100 EDV	650,00-	1.000-	2.000-
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	13.398,26-	40.000-	30.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	286,79-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	248.437,88-	239.450-	248.500-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	269.453,75-	284.000-	284.100-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	0	1.000-
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0,00	0	1.000-
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen			

Gesamtfinanzhaushalt

lfd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2023	2024	2025	2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	249.451,47	284.000	283.100	0
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	240.500,00	231.250	240.500	0
		61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	8.951,47	52.750	42.600	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.009,12	0	0	0
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	1.009,12	0	0	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.460,59	284.000	283.100	0
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	206,38-	250-	300-	0
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	206,38-	250-	300-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	265.902,99-	283.750-	283.800-	0
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	3.270,00-	3.000-	3.000-	0
		74310000 Geschäftsauszahlungen	3.196,64-	0	0	0
		74310100 EDV	1.650,00-	1.000-	2.000-	0
		74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	16.999,56-	40.000-	30.000-	0
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	286,79-	300-	300-	0
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	240.500,00-	239.450-	248.500-	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.109,37-	284.000-	284.100-	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	15.648,78-	0	1.000-	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	15.648,78-	0	1.000-	0

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2023	2024	2025	2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	15.648,78-	0	1.000-	0
		nachrichtlich:				

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt

lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Ergebnishaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
		Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	284.000	283.100	279.100	279.100	279.100
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	231.250	240.500	240.500	240.500	240.500
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	52.750	42.600	38.600	38.600	38.600
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	0	0	0	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	284.000	283.100	279.100	279.100	279.100
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250-	300-	300-	300-	300-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	250-	300-	300-	300-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	283.750-	283.800-	278.800-	278.800-	278.800-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0	0
		44310100 EDV	1.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	40.000-	30.000-	25.000-	25.000-	25.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	300-	300-	300-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	239.450-	248.500-	248.500-	248.500-	248.500-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	284.000-	284.100-	279.100-	279.100-	279.100-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	1.000-	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0	1.000-	0	0	0
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen					

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	284.000	283.100	279.100	279.100	279.100
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	231.250	240.500	240.500	240.500	240.500
		61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	52.750	42.600	38.600	38.600	38.600
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.000	283.100	279.100	279.100	279.100
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	250-	300-	300-	300-	300-
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	250-	300-	300-	300-	300-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	283.750-	283.800-	278.800-	278.800-	278.800-
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		74310000 Geschäftsauszahlungen	0	0	0	0	0
		74310100 EDV	1.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	40.000-	30.000-	25.000-	25.000-	25.000-
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	300-	300-	300-	300-	300-
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	239.450-	248.500-	248.500-	248.500-	248.500-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.000-	284.100-	279.100-	279.100-	279.100-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0	1.000-	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0	1.000-	0	0	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0	1.000-	0	0	0
		nachrichtlich:					

THH1

Innere Verwaltung

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2023	2024	2025
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	4,00-	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnli	4,00-	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4,00-	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214,18-	250-	300-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	214,18-	250-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.676,00-	8.700-	11.300-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.270,00-	3.000-	3.000-
		44310100 EDV	650,00-	1.000-	2.000-
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	5.395,80-	0	0
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	286,79-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	6.073,41-	4.400-	6.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	15.890,18-	8.950-	11.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	15.894,18-	8.950-	11.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf-überschuss	15.894,18-	8.950-	11.600-

THH1

Innere Verwaltung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2023	2024	2025	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.808,97-	8.950-	11.600-	0
	74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	3.270,00-	3.000-	3.000-	0
	74310100 EDV	1.650,00-	1.000-	2.000-	0
	74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	5.395,80-	0	0	0
	74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	286,79-	300-	300-	0
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	4.400-	6.000-	0
	75930010 Aufwand aus Bankgebühren	206,38-	250-	300-	0
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.808,97-	8.950-	11.600-	0
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	10.808,97-	8.950-	11.600-	0

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

lfd. Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2023	2024	2025
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	240.500,00	231.250	240.500
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	240.500,00	231.250	240.500
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.009,12	0	0
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	1.009,12	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	241.509,12	231.250	240.500
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	253.563,57-	275.050-	272.500-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	3.196,64-	0	0
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	8.002,46-	40.000-	30.000-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	242.364,47-	235.050-	242.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	253.563,57-	275.050-	272.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	12.054,45-	43.800-	32.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	12.054,45-	43.800-	32.000-

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2023	2024	2025	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	241.509,12	231.250	240.500	0
	61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	240.500,00	231.250	240.500	0
	64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	1.009,12	0	0	0
2 -	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.300,40-	275.050-	272.500-	0
	74310000 Geschäftsauszahlungen	3.196,64-	0	0	0
	74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	11.603,76-	40.000-	30.000-	0
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	240.500,00-	235.050-	242.500-	0
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.791,28-	43.800-	32.000-	0
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	13.791,28-	43.800-	32.000-	0

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2023	2024	2025
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	27.948,63	52.750	42.600
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	27.948,63	52.750	42.600
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	27.948,63	52.750	42.600
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	27.948,63	52.750	42.600
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	27.948,63	52.750	42.600

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2023	2024	2025	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	8.951,47	52.750	42.600	0
	61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	8.951,47	52.750	42.600	0
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.951,47	52.750	42.600	0
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	8.951,47	52.750	42.600	0

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungen, Kostenträgerleistungen und Kostenumlagen (Kogr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (Kogr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (Kogr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kogr 42)	Transferaufwendungen (Kogr 43)	Sonstige Aufwendungen (Kogr 44 - 47)	Erträge aus internen Leistungen (Kogr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (Kogr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoreisourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
11	0	0	0	0	0	11.600-	0	0	0	11.600-
51	0	0	0	0	0	32.000-	0	0	0	32.000-
54	240.500	0	0	0	0	240.500-	0	0	0	0
61	42.600	0	0	0	0	0	0	0	0	42.600
6110	42.600	0	0	0	0	0	0	0	0	42.600
PROD_S MART	283.100	0	0	0	0	284.100-	0	0	0	1.000-

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR	1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	3	Anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3) EUR	4	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	5	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	6	anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3,5,6) EUR	7	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	8
1.1	Innere Verwaltung	11.600-	0	0	0	0	11.600-	0	0	0	0	11.600-	0	0	0	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	32.000-	0	0	0	0	32.000-	0	0	0	0	32.000-	0	0	0	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	42.600	0	0	0	0	42.600	0	0	0	0	42.600	0	0	0	
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	42.600	0	0	0	0	42.600	0	0	0	0	42.600	0	0	0	
PROD_S MART	Summe	1.000-	0	0	0	0	1.000-	0	0	0	0	1.000-	0	0	0	



Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt			Finanzplanung	
		VJ 2024 *	HJ 2025	2026	2027	2028
		EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	0,00				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	0,00				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr	0,00				
7	+ Einzahlungen aus Übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, - Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden**	0,00				
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	5.316,35	5.289,87	5.465,62	5.615,33	5.582,00

* Die Werte des VJ sind aktuelle Ergebniswerte

** Die Mittel sind gebunden für Rückzahlungen für überzahlte Umlagen und offene Verbindlichkeiten

Nachrichtlich:

Berechnung des voraussichtlichen Mindestbestand an liquiden Mitteln gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO

Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Anmerkung:

Da der Gemeindeverwaltungsverband umlagenfinanziert ist und seine Kassengeschäfte durch die Gemeinde Kirchzarten erfolgen wird entsprechendes Liquiditätsmanagement betrieben um die dauernde Zahlungsfähigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands aufrecht zu erhalten. Die Aussagekraft der Mindestliquidität ist unter diesen Gesichtspunkten nicht vorhanden.

ANLAGE_13 Voraussichtl. Stand der Rücklagen

(zu §§ 1 Abs. 3 Nr. 5, § 23 GemHVO)

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Rücklagen**

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnisrücklagen	0,00	0,00
1.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ¹⁾	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses ¹⁾	0,00	0,00
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Rücklagen gesamt	0,00	0,00

¹⁾ Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§ 23 Satz 2 GemHVO).

ANLAGE_14 Voraussichtl. Stand der Rückstellungen

(zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 41 GemHVO)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Rückstellungen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
	TEUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0,00
1.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00
Rückstellungen gesamt	0,00

ANLAGE_15 Schuldenübersicht (Plan)

(zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1	2	3
1.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
1.2.1 Bund	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinde und Gemeindeverbände	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	0,00	0,00
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	0,00	0,00



Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl 1	Einheit 2	Ergebnis VVJ (HJ-2) 3	Planung VJ (HJ-1) 4	Planung HJ 5	Planung HJ+1 6	Planung HJ+2 7	Planung HJ+3 8
ERTRAGSLAGE							
1. Ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0	0	0	0	0	0
Aufwanddeckungsgrad	%	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1.1 Steuerkraft netto							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Betriebsergebnis netto							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	-15.649	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	-0,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	-15.649	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	-0,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	6.149	5.316	5.290	5.466	5.615	5.582
8. Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
KAPITALLAGE							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	0					
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	0					
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapitalquote zu Bilanzsumme	%	0,00					
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	100,00					
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	0,00					
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	0					
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00					
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0

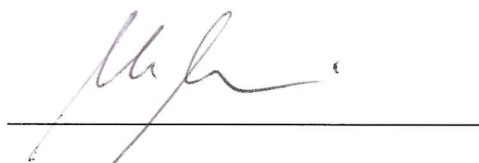
TOP 9 | Frageviertelstunde

Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung

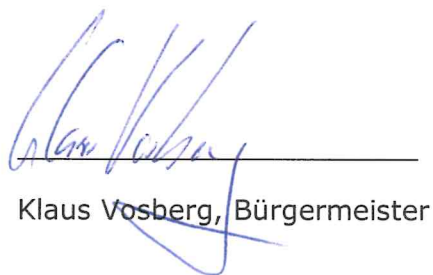
Von einigen anwesenden Bürgern werden Rückfragen zur kürzlich neu gefasst Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung gestellt. Dabei werden insbesondere die neu kalkulierten und beschlossenen Gebühren kritisiert. Bürgermeister Vosberg nimmt zu den Fragen ausführlich Stellung.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 21.10.24 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Schriftführer:



Christoph Weber, Hauptamtsleiter